

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat in seiner Sitzung am 22. März 2006 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 9. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 39, Seiten 153 - 169 vom 16. September 2002), zuletzt geändert am 20. Januar 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 6, Seite 8 vom 24. Januar 2006), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. November 2006 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 6. November 2006 wurde die Zustimmung zur Einrichtung der Masterstudiengänge Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, Klassische Philologie und Altertumswissenschaften auf 2 ½ Jahre befristet, d.h. bis zum 31. März 2009, erteilt; die Zustimmung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung wurde auf 5 Jahre befristet, d.h. bis zum 30. September 2011, erteilt.

Artikel 1

1. **Anlage A** wird wie folgt **neu** gefasst:

„Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. Altertumswissenschaften
2. Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen
3. Europäische Literaturen und Kulturen / European Literatures and Cultures
4. European Linguistics / Europäische Sprachwissenschaft
5. Klassische Philologie
6. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
7. Social Sciences
8. Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung“

2. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Social Sciences** wie folgt geändert.

In § 1 wird nach Absatz 4 folgender **Absatz 5 neu** angefügt:

„(5) Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung nicht an derjenigen Universität durchgeführt werden kann, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium bereits an einer der Partneruniversitäten fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an dieser Partneruniversität unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung und die Bewertung erfolgen durch diejenige Universität, an der die Erstprüfung abgelegt wurde.“

3. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft wie folgt **neu** gefasst:

European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Fach "European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft werden in der Regel in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können nach Rücksprache mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft" sind folgende Module zu belegen:

Sprachkompetenz I

Der bzw. die Studierende belegt abhängig von seinen bzw. ihren Sprachkenntnissen gemäß der fachspezifischen Zulassungssatzung eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Deutsch vorliegen,
- Sprachkompetenz I: Vertiefung Englisch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Englisch vorliegen,
- Sprachkompetenz I: Dritte europäische Sprache, wenn zu Studienbeginn ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch vorliegen.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Englisch (6 ECTS-Punkte)

Erwerb englischer Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten, die mindestens dem Niveau C 2 (Europäischer Referenzrahmen) entsprechen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Englischkenntnisse festgelegt.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch (6 ECTS-Punkte)

Erwerb deutscher Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten, die mindestens dem Niveau C 2 (Europäischer Referenzrahmen) entsprechen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Deutschkenntnisse festgelegt.

Sprachkompetenz I: Dritte europäische Sprache (6 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer dritten europäischen Sprache nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der Sprache ist mit der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter zu vereinbaren.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse in der gewählten Sprache festgelegt.

Sprachkompetenz II: Romanische Sprache (9 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer vom Romanischen Seminar angebotenen romanischen Sprache nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von 9 ECTS-Punkten.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse in der gewählten romanischen Sprache festgelegt.

Forschungspraxis (31 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Grundlagenkolloquium	Ü	P	4	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	Ü	P	3	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II		P	3	
Oral and Written Presentation of Research in English	Ü	P	3	2
Interdisziplinäres Projektseminar	S	P	4	2
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6	
Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/praktische Tätigkeit im europäischen Ausland (siehe Erläuterung)		P	8	

Die Teilnahme an der "Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II" setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I" voraus.

Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt zwei Monate studienrelevanter Aufenthalt im europäischen Ausland zu absolvieren, z.B. Studium, Praktikum, Sprachkurs, Bibliotheks- und Archivarbeiten.

Die Anerkennung des Auslandsaufenthalts setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Sprachwissenschaftliche Module (52 ECTS-Punkte)

In den sechs folgenden sprachwissenschaftlichen Modulen sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

- Die bzw. der Studierende belegt in jedem Modul die Vorlesung.
- Die bzw. der Studierende belegt in zwei von ihm bzw. ihr ausgewählten Modulen jeweils eines der beiden Wahlpflicht-Masterseminare (Schwerpunktmodul I und II).
- Die bzw. der Studierende belegt in einem weiteren von ihm bzw. ihr gewählten Modul beide Wahlpflicht-Masterseminare (Spezialisierungsmodul).

Grammatik europäischer Sprachen (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	S	WP	10	2
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	S	WP	10	2
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	V	P	2	2

Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	S	WP	10	2
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	S	WP	10	2
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	V	P	2	2

Europäische Traditionen linguistischen Denkens (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	S	WP	10	2
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	S	WP	10	2
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	V	P	2	2

Alte und neue Minderheiten in Europa (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Alte und neue Minderheiten in Europa	S	WP	10	2
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Alte und neue Minderheiten in Europa	S	WP	10	2
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Alte und neue Minderheiten in Europa	V	P	2	2

Europa als Kommunikationsraum (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	S	WP	10	2
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	S	WP	10	2
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	V	P	2	2

Europäische Sprachgeschichte (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	S	WP	10	2
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	S	WP	10	2
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	V	P	2	2

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

1. Forschungspraxis

- Oral and Written Presentation of Research in English: schriftliche Modulteilprüfung
- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I: schriftliche Modulteilprüfung
- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II: schriftliche Modulteilprüfung
- Interdisziplinäres Projektseminar: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Forschungspraxis werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Oral and Written Presentation of Research in English	1-fach
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	2-fach
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	2-fach
Interdisziplinäres Projektseminar	2-fach

2. Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul I

- Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung

3. Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul II

- Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung

4. Sprachwissenschaftliches Spezialisierungsmodul

- Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

Forschungspraxis	1-fach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul I	1-fach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul II	1-fach
Sprachwissenschaftliches Spezialisierungsmodul	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen eines der Masterseminare angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

4. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer **Altertumswissenschaften, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, Klassische Philologie und Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung neu** aufgenommen:

Altertumswissenschaften

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1)
 1. Der Masterstudiengang im Fach "Altertumswissenschaften" wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Universität Basel, der Université de Haute-Alsace Mulhouse und der Université Marc Bloch Strasbourg im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung durchgeführt.
 2. Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können.
 3. Die Abschlussprüfung wird nach Wahl der bzw. des Studierenden an einer der Partneruniversitäten abgelegt.
 4. Der akademische Grad wird von derjenigen Universität verliehen, an der die bzw. der Studierende die Abschlussprüfung abgelegt hat.
 5. Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Abschlussprüfung an der Universität Freiburg ablegen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen im Fach „Altertumswissenschaften“ werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.
- (3) Für Studierende, die die Abschlussprüfung an der Universität Freiburg ablegen, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 1.
 - a) Der bzw. die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder an beiden französischsprachigen Universitäten erbringen. Diese ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls "Forschungspraxis" erworben werden und mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
 - b) Der bzw. die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder an beiden deutschsprachigen Universitäten erbringen, davon 26 ECTS-Punkte an der Universität Freiburg. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls "Forschungspraxis" erworben werden und mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
 2. Der bzw. die Studierende muss mindestens zwei der acht studienbegleitenden Prüfungen an der Universität Freiburg ablegen, davon mindestens eine im gewählten Spezialisierungsmodul.
 3.
 - a) Der bzw. die Studierende muss im Prüfungssemester und in dem diesem vorangehenden Semester an der Universität Freiburg im Fach "Altertumswissenschaften" eingeschrieben sein.
 - b) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Universität Freiburg (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/in).
 - c) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern durchgeführt.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Altertumswissenschaften" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Altertumswissenschaften" sind folgende Module zu belegen:

Sprachkompetenz I

Der bzw. die Studierende belegt abhängig von seinen bzw. ihren Sprachkenntnissen eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz I: Vertiefung Französisch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Französisch vorliegen,
- Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Deutsch vorliegen.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Französisch (6 ECTS-Punkte)

Erwerb französischer Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten, die mindestens dem Niveau B 2 (Europäischer Referenzrahmen) entsprechen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Französischkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch (6 ECTS-Punkte)

Erwerb deutscher Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten, die mindestens zum Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-3" führen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Deutschkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Sprachkompetenz II: Antike Sprachen (12 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer oder zwei antiken Sprachen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen Griechisch, Latein und die altorientalischen Sprachen. Auf Antrag können weitere antike Sprachen zugelassen werden.

Die Wahl der antiken Sprache/n ist von dem bzw. der Studierenden mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Berücksichtigung des von dem bzw. der Studierenden im Spezialisierungsmodul gewählten Bereichs und seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen zu vereinbaren.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschungspraxis (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	S	P	3	1
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	S	P	3	1
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III	S	P	3	1
Kolloquium	S	P	6	1

Spezialisierungsmodule

Der bzw. die Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Spezialisierung:

- Archäologie
- Geschichte
- Philologie

Die Wahl des Spezialisierungsmoduls bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Innerhalb der Spezialisierungsmodule werden folgende regionale Bereiche angeboten:

- Kulturen Ägyptens
- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

Spezialisierung Archäologie (27 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

Die Wahl des Schwerpunktbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9	2
Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9	2
Hauptseminar zur Archäologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des bzw. der Studierenden	S	P	9	2

Spezialisierung Geschichte (27 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

Die Wahl des Schwerpunktbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9	2
Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9	2
Hauptseminar zur Geschichte eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	9	2

Spezialisierung Philologie (27 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

Die Wahl des Schwerpunktbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9	2
Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9	2
Hauptseminar zur Philologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	9	2

Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien (18 ECTS-Punkte)

In diesem Modul sind Lehrveranstaltungen derjenigen Fachgebiete zu besuchen, die im gewählten Spezialisierungsmodul nicht berücksichtigt wurden, wobei entweder eines oder beide Fachgebiete gewählt werden können.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Hauptseminar aus einem der Fachgebiete, die nicht im gewählten Spezialisierungsmodul berücksichtigt wurden	S	P	9	2
Hauptseminar aus einem der Fachgebiete, die nicht im gewählten Spezialisierungsmodul berücksichtigt wurden	S	P	9	2

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Lehrveranstaltung zur Methodologie, zur Wissenschaftsgeschichte oder im Bereich Hilfswissenschaften	S/Ü	P	6	2
Lehrveranstaltung nach Wahl mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	6	2
Lehrveranstaltung nach Wahl mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	6	2

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

a) Forschungspraxis

- Mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III

b) Spezialisierungsmodul

Spezialisierung Archäologie

- Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung

oder

Spezialisierung Geschichte

- Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs:
schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs:
schriftliche Modulteilprüfung

oder

Spezialisierung Philologie

- Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs:
schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs:
schriftliche Modulteilprüfung

c) Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien

Schriftliche Modulteilprüfung in einem der beiden Hauptseminare nach Wahl der bzw. des Studierenden

d) Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien

Schriftliche Modulteilprüfung in einer der drei Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

Forschungspraxis	1-fach
Spezialisierungsmodul	2-fach
Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien	1-fach
Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des im Spezialisierungsmodul gewählten regionalen Schwerpunktbereichs angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen" sind die folgenden Module zu belegen:

Kulturelle Emergenz und Dynamik (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu sprach- und literaturwissenschaftlichen Perspektiven auf kulturelle Prozesse	V	P	3	2
Kulturwissenschaftliche Lektüre		P	3	1-2
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3	2
Literaturwissenschaftliche Lektüre		P	3	1-2
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3	2
Sprachwissenschaftliche Lektüre		P	3	1-2

Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung mit Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V, Ü	P	6	4
Vorlesung mit Begleitübung zu Theorien und Methoden der Sprach- und Kulturwissenschaft	V, Ü	P	6	3-4
Hauptseminar Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft	S	P	8	2

Textprozesse und Textproduktion (23 ECTS-Punkte)

Für die Erweiterung der Kompetenz im Schreiben von Texten wählt die bzw. der Studierende drei romanische Sprachen.

Als Erstsprache können ausschließlich Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden.

Als Zweitsprache und als Drittsprache können Französisch, Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch gewählt werden. Mit Zustimmung der Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen sind andere romanische Sprachen (z.B. Katalanisch oder Rumänisch) wählbar.

Für die Wahl der romanischen Sprachen gelten folgende Bedingungen:

Für die Erstsprache müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens Kenntnisse mindestens auf Niveau C 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen worden sein, für die Zweitsprache Kenntnisse mindestens auf Niveau A 2 (Europäischer Referenzrahmen).

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Grammatik und Text, Niveau C 1.1 in der gewählten Erstsprache	Ü	P	3	2
Grammatik und Text, Niveau C 1.2 in der gewählten Erstsprache	Ü	P	3	2
Grammatik und Text, Niveau C 2 in der gewählten Erstsprache	Ü	P	4	2
Grammatik und Text in der gewählten Zweitsprache (siehe Erläuterung)	Ü	P	6	2
Sprachkurs für Fachstudierende oder Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in der gewählten Drittsprache	Ü	P	3	2
Text und Wissenschaft	Ü	P	4	2

Grammatik und Text in der gewählten Zweitsprache

In der gewählten Zweitsprache sind Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu erwerben, die mindestens dem Niveau B 2 (Europäischer Referenzrahmen) entsprechen. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (höchstens 4 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse in der gewählten Sprache festgelegt.

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachliche Emergenz und Dynamik
- Spezialisierung Literarische Emergenz und Dynamik

Die Wahl des Moduls bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Spezialisierung Sprachliche Emergenz und Dynamik (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zur romanistischen systemischen Sprachwissenschaft	V	P	2	2
Hauptseminar zur romanistischen systemischen Sprachwissenschaft	S	P	8	2
Vorlesung zur romanistischen variationellen Sprachwissenschaft	V	P	2	2
Hauptseminar zur romanistischen variationellen Sprachwissenschaft	S	P	8	2

Spezialisierung Literarische Emergenz und Dynamik (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zur romanistischen Literaturwissenschaft - moderne Epochen	V	P	2	2
Hauptseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft - moderne Epochen	S	P	8	2
Vorlesung zur romanistischen Literaturwissenschaft - ältere Epochen	V	P	2	2
Hauptseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft - ältere Epochen	S	P	8	2

Projektarbeit und Forschungsdesign (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Projektarbeit I - Wissenschaftliche Arbeitsprozesse		P	8	1
Projektarbeit II - Forschungsdesign		P	8	1

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Kulturelle Emergenz und Dynamik

- Vorlesung zu sprach- und literaturwissenschaftlichen Perspektiven auf kulturelle Prozesse: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft

- Vorlesung mit Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung mit Begleitübung zu Theorien und Methoden der Sprach- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

c) Textprozesse und Textproduktion

- Grammatik und Text, Niveau C 1.2 in der gewählten Erstsprache: schriftliche Modulteilprüfung
- Grammatik und Text, Niveau C 2 in der gewählten Erstsprache: schriftliche Modulteilprüfung

d) Spezialisierung

Spezialisierung Sprachliche Emergenz und Dynamik

- Hauptseminar zur romanistischen systemischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur romanistischen variationellen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Literarische Emergenz und Dynamik

- Hauptseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft - moderne Epochen: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft - ältere Epochen: schriftliche Modulteilprüfung

e) Projektarbeit und Forschungsdesign

- Projektarbeit I - Wissenschaftliche Arbeitsprozesse: schriftliche Modulteilprüfung
- Projektarbeit II - Forschungsdesign: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Kulturelle Emergenz und Dynamik	1-fach
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft	1-fach
Textprozesse und Textproduktion	1-fach
Spezialisierungsmodul	2-fach
Projektarbeit und Forschungsdesign	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachliche Emergenz und Dynamik bzw. Literarische Emergenz und Dynamik) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf Thesen, Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit sowie auf deren wissenschaftliches Umfeld.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Klassische Philologie

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1)
 1. Der Masterstudiengang im Fach "Klassische Philologie" wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Université Marc Bloch Strasbourg durchgeführt.
 2. Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, an welcher der beiden Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können.
 3. Die Abschlussprüfung wird nach Wahl der bzw. des Studierenden an der Universität Freiburg oder an der Universität Straßburg abgelegt.
 4. Der akademische Grad wird gemeinsam von der Universität Freiburg und der Universität Straßburg verliehen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen im Fach „Klassische Philologie“ werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.
- (3) Für die gemeinsame Verleihung des akademischen Grades durch die beiden Partneruniversitäten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 1. Der bzw. die Studierende muss an jeder der beteiligten Partneruniversitäten Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 34 ECTS-Punkten erbringen.
 2. An derjenigen Universität, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird, müssen mindestens zwei der sieben studienbegleitenden Prüfungen abgelegt werden, an der anderen Partneruniversität mindestens vier.
 3.
 - a) Der bzw. die Studierende muss im Prüfungssemester (Semester, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird) an derjenigen Universität im Fach "Klassische Philologie" eingeschrieben sein, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird.
 - b) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin derjenigen Universität, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird (Erstgutachter/in), und durch einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der Partneruniversität (Zweitgutachter/in).
 - c) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen durchgeführt.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Klassische Philologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Klassische Philologie" sind folgende Module zu belegen:

Analyse lateinischer und griechischer Texte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Analyse lateinischer Texte	S	P	10	4
Analyse griechischer Texte	S	P	10	4

Autoren und Werke der antiken Literatur (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	9	3
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	9	3

Lateinische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3	2
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3	2
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	3	2

Griechische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3	2
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3	2
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	3	2

Kultur der Antike (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur	S	P	9	4

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Lehrveranstaltung zu einem Thema aus dem Bereich der Alten Geschichte, Klassischen Archäologie, Provinzialrömischen Archäologie oder Patrologie	V/S/Ü	P	4	2
Lehrveranstaltung zu einem Thema aus dem Bereich der Alten Geschichte, Klassischen Archäologie, Provinzialrömischen Archäologie oder Patrologie	V/S/Ü	P	4	2
Lehrveranstaltung zu einem Thema aus dem Bereich der Alten Geschichte, Klassischen Archäologie, Provinzialrömischen Archäologie oder Patrologie	V/S/Ü	P	4	2

Forschungspraxis (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Forschungspraxis und -methodologie	S	P	2	
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten		P	11	
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6	

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

a) Analyse lateinischer und griechischer Texte

- Analyse lateinischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
- Analyse griechischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung

b) Autoren und Werke der antiken Literatur

- Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

c) Lateinische Literatur im Überblick

Vorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

d) Griechische Literatur im Überblick

Vorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

e) Kultur der Antike

Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

Analyse lateinischer und griechischer Texte	3-fach
Autoren und Werke der antiken Literatur	3-fach
Lateinische Literatur im Überblick	1-fach
Griechische Literatur im Überblick	1-fach
Kultur der Antike	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema der Lateinischen oder Griechischen Philologie angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" sind die folgenden Module zu belegen:

Ausgewählte Forschungsfelder der Sportwissenschaft (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern der Sportwissenschaft	V	P	4	2
Vorlesung zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern der Sportwissenschaft	V	P	4	2
Masterseminar aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft	S	P	8	2
Masterseminar aus dem Bereich Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft	S	P	8	2

Evaluation und Diagnostik in der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung (40 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Sportmedizin und Leistungsphysiologie	S	P	8	2
Biomechanik im Anwendungsfeld der Gesundheitsförderung	S	P	8	2
Methoden der Gesundheitsforschung	S	P	8	2
Datenanalyse und Statistik	S	P	8	2
Computergestützte Datenverarbeitung	Ü	P	8	2

Forschungspraxis in Prävention und Rehabilitation (30 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Projektseminar 1 - Theoretische Modelle der Gesundheitsforschung	S	P	12	3
Projektseminar 2 - Empirisches Arbeiten in der Gesundheitsforschung	S	P	12	3
Forschungskolloquium zu Themen aus dem Bereich Prävention und Rehabilitation	S	P	2	2
Leitung eines Tutorats für das Projektseminar 1		WP	4	
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung/einem Workshop mit Bericht		WP	4	

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Projektseminars 2 - Empirisches Arbeiten in der Gesundheitsforschung ist die erfolgreiche Teilnahme am Projektseminar 1 - Theoretische Modelle der Gesundheitsforschung.

Voraussetzung für die Leitung eines Tutorats für das Projektseminar 1 ist die erfolgreiche Teilnahme am Projektseminar 1 - Theoretische Modelle der Gesundheitsforschung und am Projektseminar 2 - Empirisches Arbeiten in der Gesundheitsforschung.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

a) Ausgewählte Forschungsfelder der Sportwissenschaft

- Masterseminar aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar aus dem Bereich Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Evaluation und Diagnostik in der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung

- Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung
- Biomechanik im Anwendungsfeld der Gesundheitsforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Methoden der Gesundheitsforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Datenanalyse und Statistik: schriftliche Modulteilprüfung

c) Forschungspraxis in Prävention und Rehabilitation

- Projektseminar 1- Theoretische Modelle der Gesundheitsforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Projektseminar 2 - Empirisches Arbeiten in der Gesundheitsforschung: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Ausgewählte Forschungsfelder der Sportwissenschaft	1-fach
Evaluation und Diagnostik in der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung	2-fach
Forschungspraxis in Prävention und Rehabilitation	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung angefertigt.
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Theorien, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit unter Berücksichtigung der weiteren sportwissenschaftlichen Dimensionen des behandelten Forschungsfeldes.
Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 6 ECTS-Punkte vergeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderung in den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Social Sciences und die Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft treten mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vor dem 1. April 2006 aufgenommen haben, gelten die fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 2. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 24, Seiten 129 bis 134 vom 26. April 2004).

Freiburg, den 24. November 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Jäger', is written over a faint circular stamp.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor